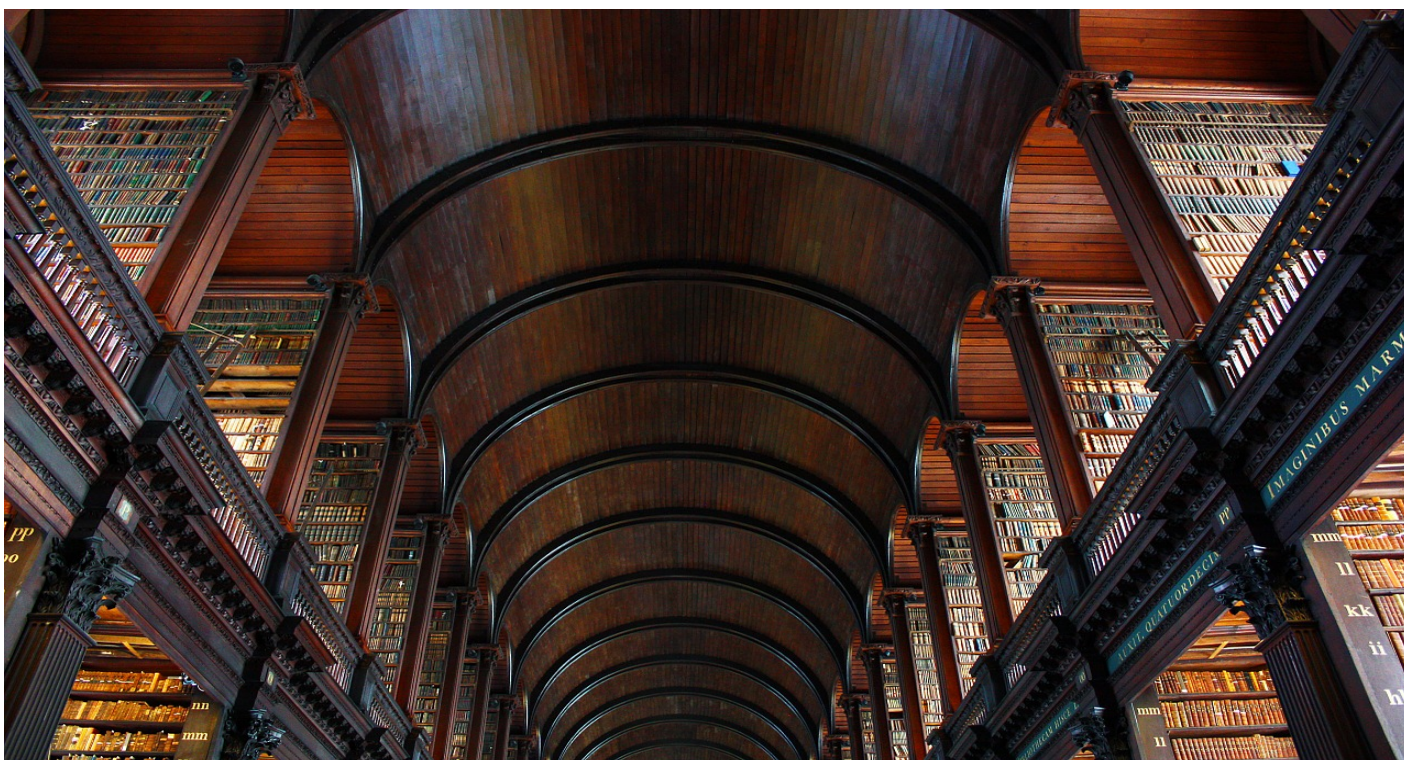


INFORMATIONEN AUS DEM TREUHANDBEREICH FÜR KUNDEN, PARTNER UND INTERESSIERTE



Sehr geehrte Damen und Herren,
geschätzte Kundinnen und Kunden,

im Juli 2018

Der Bundesrat hat am 8. Dezember 2017 entschieden, wie das Gesetz zur Umsetzung des Verfassungsartikels zur Steuerung der Zuwanderung auf Verordnungsebene umgesetzt wird. Das Gesetz sieht insbesondere die Einführung einer Stellenmeldepflicht in denjenigen Berufsarten vor, in denen die Arbeitslosenquote einen bestimmten Grenzwert überschreitet. Ab dem 1. Juli 2018 gilt ein Schwellenwert von 8 Prozent und ab dem 1. Januar 2020 ein Schwellenwert von 5 Prozent. Auf der nachfolgenden Seite zeigen wir die Konsequenzen für die Arbeitgeber bei der Stellenbesetzung auf.

Wir wünschen eine informative Lektüre und stehen Ihnen selbstverständlich immer gerne persönlich zur Beantwortung aktueller Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Ihr TAMON-Team

INHALT

FOKUS

> Stellenmeldepflicht per 1. Juli 2018

STEUERWESEN

> Elektronische MWST-Abrechnung als neuer Standard
> Strafflose Selbstanzeige: Für nicht deklariertes Steuersubstrat läuft die Zeit ab

IN EIGENER SACHE

> Stärke durch Know-how
> Vakante Stelle

KONTAKT

FOKUS

STELLENMELDEPFLICHT PER 1. JULI 2018

Der Bundesrat hat am 8. Dezember 2017 entschieden, wie das Gesetz zur Umsetzung des Verfassungsartikels zur Steuerung der Zuwanderung (Art. 121a BV) auf Verordnungsebene umgesetzt wird. Als wichtiger Bestandteil wurde per 1. Juli 2018 die Stellenmeldepflicht eingeführt, um das Potential der inländischen Arbeitskräfte besser zu nutzen. Den Arbeitgebern werden damit bei der Stellenbesetzung neue Pflichten auferlegt.

Pflichten und Vorgehen bei der Stellenmeldung

Ab dem 1. Juli 2018 sind Arbeitgeber verpflichtet, alle zu besetzenden Stellen in Berufsarten, in denen die Arbeitslosenquote den Schwellenwert von 8 Prozent erreicht oder übersteigt, den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zu melden. Auf den 1. Januar 2020 wird dieser Schwellenwert auf 5 Prozent gesenkt.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat ein Webportal unter arbeit.swiss eingerichtet, auf welchem die aktuell betroffenen Berufsarten jeweils im Herbst fürs Folgejahr veröffentlicht werden (siehe nebenstehende Tabelle für die aktuell meldepflichtigen Berufsarten). Mittels Eingabemaske («Check-Up») kann zudem geprüft werden, ob die Stellen einer bestimmten Berufsart meldepflichtig sind. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, die Meldung relativ einfach über das Webportal zu erledigen. Selbstverständlich kann die Meldung auch telefonisch oder persönlich erfolgen.

Eine Meldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Gesuchter Beruf
- Tätigkeit, einschliesslich spezieller Anforderungen, wie z.B. fachliche, methodische und soziale Anforderungen oder Anforderungen an die Persönlichkeit
- Arbeitsort
- Arbeitspensum
- Datum des Stellenantritts
- Art des Arbeitsverhältnisses: befristet oder unbefristet
- Kontaktadresse
- Name des Arbeitgebers

Meldepflichtige Berufsarten bei einem Schwellenwert für die Arbeitslosenquote von 8.0% (gültig vom 1.7.2018 bis 31.12.2019)

Berufsgruppenbezeichnung	Berufs-nomenklatur	Arbeitslosen- quote
Landwirtschaftliche Gehilfen	11102	9.0%
Sonstige Berufe der Uhrenindustrie	25202	9.3%
Magaziner, Lagerist	29103	9.9%
Sonstige be- und verarbeitende Berufe	29104	16.5%
Betonbauer, Zementierer: Bauhauptgewerbe	41102	17.1%
Sonstige Berufe des Bauhauptgewerbes	41108	15.4%
Verputzer, Stuckateur	41203	9.8%
Isolierer	41207	10.0%
PR-Fachleute	52102	11.7%
Marketingfachleute	52103	10.2%
Ausläufer, Kuriere	53502	11.1%
Teleoperator, Telefonist	54104	10.1%
Empfangspersonal, Portier	61102	9.6%
Servicepersonal	61103	9.8%
Etagen-, Wäscherei- und Economatpersonal	61104	14.9%
Küchenpersonal	61105	8.4%
Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter	61201	11.0%
Schauspieler	82201	12.8%
Arbeitskräfte mit nicht bestimmbarer manueller Berufstätigkeit	92102	13.8%

Die RAV haben nach Eingang der Meldung zu prüfen, ob geeignete Dossiers vorhanden sind. Trifft dies zu, werden den Arbeitgebern mögliche Kandidaten innert drei Arbeitstagen bekanntgegeben; ansonsten erfolgt innert gleicher Frist eine Meldung, dass keine passenden Dossiers vorhanden sind. Die Arbeitgeber klären die Eignung der vorgeschlagenen Kandidaten ab und teilen dem RAV mit, welche Kandidaten als geeignet erachtet werden und zu einem Bewerbungsgespräch oder einer Eignungsabklärung eingeladen werden. Im Weiteren ist dem RAV mitzuteilen, ob eine Anstellung eines Kandidaten erfolgt. Es besteht jedoch keine Begründungspflicht, so dass dem RAV lediglich mitgeteilt werden muss, welche der vorgeschlagenen Kandidaten berücksichtigt worden sind und welche nicht.

Sperrfrist

Eine offene Stelle wird sowohl durch die RAV-Mitarbeiter persönlich vermittelt als auch bei den Stellenportalen des RAV ausgeschrieben. **Wichtig für Arbeitgeber:** Meldepflichtige Stellen dürfen erst nach Ablauf einer 5-tägigen Frist öffentlich ausgeschrieben werden, um arbeitssuchen-

den Personen, die beim RAV gemeldet sind, einen Bewerbungsvorsprung einzuräumen. Diese fünftägige Sperrfrist beginnt am Arbeitstag nach der Aufschaltung des Stellenangebots auf das nur für die beim RAV registrierten stellensuchenden Personen zugänglichen Online-Stellenportal, worüber der Arbeitgeber vom RAV informiert wird. Für die Fristberechnung werden nur Werktage gezählt.

Ausnahmen von der Meldepflicht

Offene Stellen müssen nicht gemeldet werden, wenn (1) Stellen innerhalb eines Unternehmens, einer Unternehmensgruppe oder eines Konzerns besetzt werden mit Personen, die seit mindestens 6 Monaten angestellt sind, (2) die Beschäftigung maximal 14 Kalendertage dauert, oder wenn (3) Personen angestellt werden, die mit Zeichnungsberechtigten im Unternehmen durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden oder in gerader Linie oder bis zum ersten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

Verstösse gegen die Meldepflicht

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht kann gravierende Folgen haben: Für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht sind grundsätzlich die Kantone zuständig. Stellen die kantonalen Durchführungsstellen fest, dass eine meldepflichtige Stelle dem RAV nicht gemeldet worden ist, müssen sie eine Strafanzeige einreichen.

Verstösse gegen die Meldepflicht müssen gemäss Art. 117a AuG bei den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige gebracht werden und können mit einer Geldstrafe von bis zu 40'000 Franken geahndet werden. Wird die Handlung fahrlässig begangen, beträgt die Strafe bis zu 20'000 Franken.

Sollten im Zusammenhang mit der Meldepflicht bei der Stellenbesetzung Fragen auftauchen, stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung. ■

STEUERWESEN

ELEKTRONISCHE MWST-ABRECHNUNG ALS NEUER STANDARD

Die Abrechnung der Mehrwertsteuer mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) erfolgt im Normalfall vierteljährlich und konnte bisher wahlweise mittels Deklaration auf dem Papierformular und Einreichung auf dem Postweg oder seit 2015 online über «ESTV SuisseTax» erfolgen.

Die ESTV hat in einer Medienmitteilung vom 19. Juni 2018 die Online-Abrechnung der Mehrwertsteuer im Rahmen der e-Government-Strategie des Bundes zum zukünftigen Standard erklärt, ohne dabei einen genauen Zeithorizont bekannt zu geben. Anlässlich des MWST Seminars des IFF-Instituts für Finanzwissenschaft, Finanzrecht und Law and Economics der Universität St. Gallen im Februar 2018 wurde der Zeithorizont 2019/2020 genannt. Fristverlängerungen können bereits ab dem 1. Januar 2019 ausschliesslich noch via «ESTV SuisseTax» beantragt werden.

Wir haben ESTV-SuisseTax seit der Einführung getestet und die bisherige Entwicklung verfolgt. Der ESTV ist für das System in punkto Kommunikation, Benutzerfreundlichkeit und Effizienz ein Kompliment zu machen: Die Registrierung ist mit einem geringen Aufwand schnell und unkompliziert möglich. Die anschliessende Bearbeitung von Geschäftsfällen funktioniert zuverlässig und dürfte mit der geplanten Einführung einer Schnittstelle zu den gängigen Buchhaltungsprogrammen zu einer Effizienzsteigerung im Arbeitsprozess der MWST-Deklaration führen.

Um zeitliche Engpässe zu vermeiden, planen wir sämtliche Kunden ab dem 4. Quartal 2018 bei der Umstellung auf die elektronische MWST-Abrechnung zu begleiten. Wir werden zu gegebener Zeit mit detaillierten Informationen individuell auf die betroffenen Kunden zukommen. ■

STEUERWESEN (FORTSETZUNG)

STRAFLOSE SELBSTANZEIGE: FÜR NICHT DEKLARIERTES STEUERSUBSTRAT LÄUFT DIE ZEIT AB

Wer gegenüber der Steuerbehörde Einkommens- und Vermögenswerte verheimlicht oder durch anderes pflichtwidriges Verhalten eine zu tiefe Steuerveranlagung bewirkt, macht sich strafbar. Die Verheimlichung von steuerbaren Tatbeständen gilt nach Schweizer Steuerstrafrecht als Steuerrückziehung.

Mit Wirkung per 1. Januar 2010 wurde das Instrument der straflosen Selbstanzeige fest in der steuergesetzlichen Landschaft verankert, mit welchem Steuerpflichtige nicht deklarierte Einkommens- und Vermögenswerte unter gewissen Voraussetzungen einmalig straffrei offen legen können. In der Konsequenz erhebt die zuständige Steuerbehörde zwar die Nachsteuer mit Verzugszins, aber die strafrechtliche Verfolgung und die Busse entfallen.

Voraussetzungen für straflose Selbstanzeige

Zentrale Voraussetzung für eine straflose Selbstanzeige sind verallgemeinernd zusammengefasst, dass:

1. die Hinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt ist und aus eigenem Antrieb erfolgt,
2. der Steuerpflichtige die Verwaltung vorbehaltlos bei der Festsetzung der Nachsteuer unterstützt, und
3. sich der Steuerpflichtige ernsthaft um die Bezahlung der Nachsteuer bemüht.

Die straflose Selbstanzeige ist für jede Person nur einmal möglich. Für jede weitere Selbstanzeige wird die steuerpflichtige Person mit einer Busse von einem Fünftel der hinterzogenen Steuer bestraft (Art. 175 Abs. 4 DBG und Art. 56 Abs. 1^{ter} StHG).

Folgen des Automatischen Informationsaustausches

Mit Inkrafttreten des Automatischen Informationsaustausches (AIA) werden Steuerdaten zwischen den Steuerbehörden der Partnerstaaten ausgetauscht. Fraglich ist nun, ob – und wenn ja, in welcher Weise – der AIA die straflose Selbstanzeige tangiert. In diesem Zusammenhang ist insbesondere danach zu fragen, ob die Steuerbehörden unter-

stellen (dürfen), dass Daten nach erfolgtem Informationsaustausch unter den AIA-Partnerstaaten als bekannt gelten und damit der gesetzlichen Voraussetzung der straflosen Selbstanzeige entgegenstehen.

Nach Ansicht der ESTV ist dies zu bejahen: Die Kenntnis für dem AIA unterliegende Steuerfaktoren wird somit spätestens ab dem 30.09.2018 (Zeitpunkt des erstmaligen Informationsaustausches) vorausgesetzt, so dass deren Anzeige im steuerrechtlichen Sinn nicht mehr aus eigenem Antrieb erfolgt.

Unterschiedliche kantonale Praxis

Allerdings obliegt die Beurteilung, ob eine Selbstanzeige die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung und nicht der ESTV. Dies gilt auch für die Frage, ob die Steuerverwaltung von den zur Anzeige gebrachten Steuerfaktoren bereits Kenntnis hatte, und die Anzeige deshalb nicht aus eigenem Antrieb erfolgt bzw. bei der Steuerbehörde als bekannt gilt.

Die Kantone vertreten dazu unterschiedliche Ansichten. Die Steuerverwaltung des Kantons Schwyz stützt sich beispielsweise auf das Datum des Inkrafttretens des AIA mit dem jeweiligen Land ab. Nach diesem Zeitpunkt könne die Selbstanzeige nicht mehr als «aus eigenem Antrieb erfolgt» gelten. Das Steueramt Zürich stellt dagegen auf den Zeitpunkt der effektiven Entdeckung der Hinterziehung ab, wodurch der Austausch von Steuerdaten noch nicht per se als «Kenntnis» von nicht deklarierten Steuern gelte. Die Steuerverwaltung des Kantons Zug vertritt die Meinung der ESTV. Ähnlich beurteilt der Kanton Luzern die Lage: Eine Selbstanzeige habe vor Eingang der Finanzinformationen bei der ESTV zu erfolgen, damit sie als straflos gelten könne.

Fazit

Die unterschiedliche kantonale Praxis schafft ein unübersichtliches Bild. Klar ist, dass eine straflose Selbstanzeige

für nicht deklarierte ausländische Vermögens- oder Einkommenswerte nach dem **30. September 2018** entweder gar nicht mehr oder nur mit einem erhöhten Risiko möglich sein wird. Somit empfehlen wir in der Schweiz steuerpflich-

tigen Personen, die über unversteuerte Vermögenswerte im Ausland verfügen, die notwendigen Abklärungen betreffend einer straflosen Selbstanzeige baldmöglichst zu treffen. Bei Fragen sind wir gerne für Sie da. ■

IN EIGENER SACHE

STÄRKE DURCH KNOW-HOW / VAKANTE STELLE

Eine fundierte Ausbildung und ständige Weiterbildung sind die Basis für eine umfassende, nutzbringende und qualitativ hochwertige Dienstleistung im Treuhandwesen.

Wir gratulieren Andreas Oberhänsli zum abgeschlossenen Masterstudium in Betriebswirtschaftslehre mit magna cum laude an der Universität Zürich.

Zudem reüssierte Tobias Bauert nach berufsbegleitendem Studium als dipl. Treuhandexperte. Herzliche Gratulation.

Zur weiteren personellen Verstärkung unseres Teams suchen wir derzeit eine neue, motivierte und qualifizierte Fachkraft, welche uns in der täglichen Arbeit unterstützt. Detaillierte Informationen entnehmen Sie bei Interesse bitte unserem Stelleninserat unter www.tamon.ch (→ Unternehmen → Offene Stellen).

Wir freuen uns darauf, Sie schon bald mit einer neuen Teamkollegin oder einem neuen Teamkollegen bekannt machen zu dürfen. ■

KONTAKT

Tamon Treuhand AG

Haldenstrasse 1
6340 Baar
T: +41 (0)41 541 80 90
E: info@tamon.ch

Tobias Bauert

Geschäftsführender Partner
T: +41 (0)41 541 80 91
M: +41 (0)79 329 61 96
E: bauert@tamon.ch

Andreas Oberhänsli

Geschäftsführender Partner
T: +41 (0)41 541 80 92
M: +41 (0)79 398 80 16
E: oberhaensli@tamon.ch

www.tamon.ch

Obwohl die Tamon Treuhand AG alle ihre Sorgfalt darauf verwendet hat, dass die Informationen auf diesem Dokument zu dem Zeitpunkt, in welchem die Informationen zur Verfügung gestellt wurden, korrekt sind, kann die Tamon Treuhand AG weder explizit noch implizit eine Zusicherung oder Garantie (einschliesslich Haftung gegenüber Dritten) hinsichtlich Korrektheit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit geben. Die Tamon Treuhand AG kann auch keine Zusicherung dafür geben, dass die Informationen nicht durch technische Störungen (Übermittlungsfehler, technische Mängel etc.) verfälscht wurden oder verfälscht werden können. Die Tamon Treuhand AG übernimmt keinerlei Haftung für den Inhalt dieser Publikation und haftet nicht für irgendwelche Verluste sowie direkte, indirekte oder zufällige Schäden, welche aufgrund von in dieser Publikation enthaltenen Informationen entstehen. Änderungen bleiben vorbehalten.